Glasbrenner, Carolin

Von: [redacted]
Gesendet: Dienstag, 13. Dezember 2022 17:12
An: Attendorn, Planung-Bauordnung; Waschke, Uwe
Cc: Graumann, Carsten; Hesener, Klaus
Betreff: [extern] Eingabe zum aktuellen FNP-Entwurf "Windenergie"

Betr.: sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Hansestadt Attendorn – öffentliche Auslegung des Planentwurfes vom 07.12.2022 bis einschl. 13.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des sachlichen Teilflächennutzugsplanes „Windenergie“ der Hansestadt Attendorn möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Die Potentialfläche 9a (Berlinghausen) wurde im Vergleich zum vorherigen Planentwurf auf Grund eines Freihaltebereiches um einen Schwarzstorchhorst reduziert. Dieser Schwarzstorchhorst ist nach unserem Kenntnisstand nicht mehr existent. Wir bitten, diesen Sachverhalt zu überprüfen und die Potentialfläche 9a dementsprechend nicht um den Freihaltebereich zu reduzieren, da das Schutzgut objektiv nicht mehr vorhanden ist.

Zudem erfolgt eine Überprüfung auf Vorkommen windkraftsensibler Großvogelarten ohnehin auch in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren für etwaige WEA.

Zudem kritisieren wir die fehlende Möglichkeit des Rotorüberfluges über die Wasserschutzzone II, da im Zusammenspiel mit der anspruchsvollen Topographie große Teilbereiche der geplanten Windvorrangzonen für die Nutzung mit WEA praktisch nicht zur Verfügung stehen. Wir regen an, diese Möglichkeit zu überprüfen und zu gewähren.

Zwar müssen Wasserschutzzonen II grundsätzlich von allen Bauteilen einer Windenergieanlage freigehalten werden. Der Windenergieerlass NRW definiert unter Punkt 8.2.3.2., dass der Rotor einer WEA insofern aber nicht als Bauteil zu werten ist.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz eröffnet dazu gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 dem Planungsträger die Möglichkeit, zu bestimmen, ob der Rotorkreis innerhalb der ausgewiesenen Vorrangzonen liegen muss oder darüber hinausragen darf. Damit wird zunächst nur über die planungsrechtliche Zulässigkeit entschieden. Fachrechtliche Regelungen sind unberührt. Damit kann dem unterschiedlichen Bezug verschiedener Schutzbelange auf Fundament/ Turm oder den Rotor Rechnung getragen werden. Der Rotorüberflug wird den Schutzbelang einer WSZ nicht negativ betreffen und könnte so planungsrechtlich ermöglicht werden. Eine fachrechtliche Überprüfung bleibt davon unberührt.

Wie verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das EEG 2023 - § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Die erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und sie sollen als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Wir hoffen auf Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Glasbrenner, Carolin

Von: Waschke, Uwe
Gesendet: Freitag, 20. Januar 2023 07:15
An: Glasbrenner, Carolin
Betreff: WG: [extern] Eingabe Fläche 3 bei Windhausen

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 19. Januar 2023 21:56
An: Waschke, Uwe <U.Waschke@attendorn.org>
Betreff: [extern] Eingabe Fläche 3 bei Windhausen

Hallo Herr Waschke,

unten stehend die Eingabe zur Fläche 3. Soll ich diese noch an eine andere Stelle schicken?

Vielen Dank und beste Grüße

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rege ich an, die im aktuellen FNP-Entwurf nicht mehr dargestellte Vorrangfläche 3 bei Windhausen wieder als Vorrangfläche für die Windenergie mit in den FNP aufzunehmen.

Wie der Abwägung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB im Bauleitplanverfahren auf S. 66 zu entnehmen ist, erfolgte die Entscheidung gegen eine Ausweisung der betr. Fläche 3 auf Grund der von der DFS in Aussicht gestellten geringen Zustimmungswahrscheinlichkeit zu WEA innerhalb eines Radius von 3000m um die Navigationsanlage DVOR Germinghausen.
Diese Zustimmung ist abhängig von einer jeweiligen Prüfung des konkreten Einzelfalls nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung einer bzw. mehrerer WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung, d.h. schon bestehender WEA, innerhalb des Anlagenschutzbereiches. Generelle Ausschlussradien um Navigationsanlagen sind nicht zulässig.
Diese Prüfung des Einzelfalls würde im Genehmigungsverfahren einer WEA erfolgen. Dieses Genehmigungsverfahren ist dem FNP-Verfahren nachgelagert. Die Möglichkeit der Prüfung der Vereinbarkeit eines konkreten Projektes mit der Navigationsanlage DVOR Germinghausen wird einem Vorhabenträger aber durch Nichtausweisung der Fläche 3 als Konzentrationszone im FNP Verfahren genommen.
Der von der DFS vorgebrachten geringen Zustimmungswahrscheinlichkeit steht die ÄUßERST geringe Vorbelastung um die Navigationsanlage DVOR Germinghausen entgegen, wie
unter https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html
nachgeprüft werden kann.
Die jüngsten Entwicklungen bzgl. Vereinbarkeit von WEA und Einrichtungen der Flugnavigation Ende 2022 gingen mit einer Verkleinerung des Anlagenschutzbereiches der DVOR auf 7000m einher.
Damit dürfte auch die in der o.g. Abwägung aufgeführte Sorge unbegründet sein, dass die Errichtung von WEA innerhalb eines Radius von 3000m um das DVOR Restriktionen für die geplanten Vorrangflächen 9,10,11 und 12 auslösen könnte.
Daher sollte die Fläche 3 als Vorrangfläche nicht grundsätzlich auf Ebene des FNP ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]